



Amt für Natur und Umwelt  
Uffizi per la natira e l'ambient  
Ufficio per la natura e l'ambiente

Amt für Natur und Umwelt  
Abteilung Verfahrenskoordination  
David Schmid  
Ringstrasse 10  
CH-7001 Chur

Telefon +41 81 257 29 46  
Telefon direkt +41 81 257 29 58  
david.schmid@anu.gr.ch  
www.anu.gr.ch

Amt für Natur und Umwelt, Ringstrasse 10, 7001 Chur

**Per E-Mail**  
Adressaten gemäss Verteiler

Ihr Zeichen  
Ihre Mitteilung vom  
Unser Zeichen  
Zuständig

2021-475  
David Schmid

Chur, 24. November 2023

## **Bauliche Massnahmen zur Vermeidung von Schwall und Sunk, die Ihr Gemeindegebiet betreffen, Aufforderung zur Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), wurden auf den 1. Januar 2011 Änderungen in Kraft gesetzt (Art. 39a GSchG). Diese bezwecken, die negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf die Gewässerökosysteme zu beseitigen. Dazu zählen unter anderem die Folgen von künstlichen Abflussschwankungen in Gewässern unterhalb von Wasserkraftanlagen.

Wenn ein Kraftwerk mit Wasser aus einem Speichersee Strom produziert, nimmt der Abfluss im Fluss unterhalb des Kraftwerks plötzlich zu. Wenn die Stromproduktion beendet wird, nimmt der Abfluss rasch wieder ab. Solche künstlichen Abflussschwankungen nennt man **Schwall und Sunk**.

### **Was bewirkt Schwall und Sunk?**

Schwall und Sunk bewirkt, dass Jungfische, Fischbrütlinge oder Insektenlarven stranden, weil sie dem schnellen Wasserrückgang nicht folgen können; dass Jungfische, Fischbrütlinge oder Insektenlarven Fluss abwärts geschwemmt werden, weil sie von der Strömung erfasst werden und dass der abgelegte Fischlaich weggespült wird oder zeitweise austrocknet und dadurch abstirbt.

### **Mit welchen Massnahmen wird Schwall und Sunk vermieden?**

Die Kraftwerke haben verschiedene bauliche Massnahmen zur Vermeidung von künstlichen Wasserstandsschwankungen erarbeiten lassen und in einem Variantenstudium geprüft. Als Massnahmen kommen grosse Ausgleichsbecken und grosse unterirdische Kavernen, zur Zwischenspeicherung von Wasser, sowie grosse Stollen zur Ableitung des Schwallabflusses in Frage.

## **Weshalb führen wir diese Vernehmlassung durch?**

Die Regierung beschliesst im nächsten Jahr, welche Massnahmen durch die Kraftwerksbetreiber weitergeplant und schliesslich gebaut werden sollen (Art. 41g Abs. 1 und 2 GSchV). Aufgrund eines Beschlusses zur Sanierungsvariante (Variantenentscheid) folgt später die Festlegung der Massnahmen in der Nutzungsplanung der betroffenen Gemeinden und es müssen Bewilligungsverfahren durchgeführt werden (Konzessions-, Projektgenehmigungsverfahren nach Art. 25 bis 27 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden, BWRV, BR 810.110).

Nach einem Beschluss zur Sanierungsvariante ist der Ausgang dieser Verfahren nach wie vor offen. Gestützt auf den Beschluss werden aber aufwendige Planungen ausgelöst, die auch die Mitarbeit der betroffenen Gemeinden erfordern. Die Massnahmen selber haben erhebliche, räumliche Auswirkungen in einzelnen Gemeinden.

Bevor der Kanton entscheidet, welche Massnahmen die Kraftwerksbetreiber weiterverfolgen sollen, stellen wir Ihnen die Dokumentation des Variantenstudiums zur Vernehmlassung zu.

Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Anhörung dem BAFU (Art. 41g Abs. 2 GSchV) und im Beschluss zu den Sanierungsvarianten (Variantenentscheid) der Regierung zur Kenntnis gebracht. Die Beschlüsse werden anschliessend publiziert.

## **Die Varianten sind auf der Website des ANU beschrieben.**

Die Dokumentation ist sehr umfangreich. Wir haben deshalb die wichtigsten Grundlagen auf der ANU – Website beschrieben: [www.anu.gr.ch](http://www.anu.gr.ch) unter **Aktuelles > Mitteilungen**. Die gesamten Unterlagen zum Variantenstudium können von der Website heruntergeladen werden. Die Massnahmen sind nach den Gebieten Vorderrhein, Hinterrhein und Alpenrhein aufgeteilt.

Auf der Website sind nur die Massnahmen beschrieben, die zur weiteren Planung vorgeschlagen wurden. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme auf diese Massnahmen zu beziehen.

## **Wie soll Stellung genommen werden?**

Sie sind natürlich frei, zu welchen Inhalten Sie in Vertretung Ihrer Gemeinde oder Organisation Stellung nehmen möchten. Weil jede Massnahme lokale Auswirkungen hat, möchte der Kanton jedoch wissen, wie stark Ihre Gemeinde oder Organisation durch die vorgeschlagenen Massnahmen betroffen ist.

Deshalb möchten wir erfahren, ob bei einzelnen der vorgeschlagenen Massnahmen Konflikte mit konkreten Projekten oder Planungen Ihrer Gemeinde oder mit Interessen Ihrer Organisation bestehen. Solche Konflikte müssen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden oder können zu einem Ausschluss einer Massnahme führen.

Wir haben als Hilfestellung die aus unserer Sicht relevanten Fragen in einem **Fragenkatalog** zusammengestellt. Dieser ist ebenfalls auf der Website verfügbar und kann als Vorlage zur Stellungnahme verwendet werden.

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit und bitten Sie, uns ihre Stellungnahme **bis Ende Januar 2024** zu zustellen. Falls sich Ihre Stellungnahme verzögert, bitten wir Sie, dies frühzeitig mitzuteilen.

Wir bitten Sie, uns auch mitzuteilen, falls Sie nicht Stellung nehmen möchten.

- per E-Mail an [david.schmid@anu.gr.ch](mailto:david.schmid@anu.gr.ch) oder an [info@anu.gr.ch](mailto:info@anu.gr.ch)

- als Brief ans Amt für Natur und Umwelt, Ringstrasse 10, 7001 Chur senden.

Falls Fragen dazu bestehen, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung:

David Schmid: email: [david.schmid@anu.gr.ch](mailto:david.schmid@anu.gr.ch), Tel.: 081 257 29 58

Dominic Lutz: email: [dominic.lutz@anu.gr.ch](mailto:dominic.lutz@anu.gr.ch), Tel.: 081 257 29 79

Freundliche Grüsse



Remo Fehr  
Amtsleiter